

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan Sondergebiet 'Solar Albertsberg', in Schönfeld, Gemeinde Großrinderfeld und den dazugehörigen Örtlichen Bauvorschriften

In der Gemeinderatsitzung am 30.07.2024 billigte der Gemeinderat den von der Klärle GmbH erarbeiteten Entwurf zu dem o.g. Bebauungsplan sowie den dazugehörigen Örtlichen Bauvorschriften und beschloss, eine Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Für den Planbereich ist das Plankonzept der Klärle - Gesellschaft für Landmanagement und Umwelt mbH vom 30.07.2024 maßgebend.

Zur Darstellung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung liegt der Entwurf des Bebauungsplans mit den dazugehörigen Örtlichen Bauvorschriften und der Begründung mit Umweltbericht sowie der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und dem Blendgutachten

vom 02. September 2024 bis einschließlich 06. Oktober 2024

im Rathaus Großrinderfeld (Marktplatz 6, 97950 Großrinderfeld) während der üblichen Dienststunden aus. Innerhalb des Zeitraums besteht Gelegenheit zu Äußerungen und zur Erörterung der Planung.

Darüber hinaus wird der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zusätzlich auf der Homepage der Klärle GmbH unter www.klaerle.de (unter Behördenbeteiligung) sowie der Homepage der Gemeinde Großrinderfeld unter www.grossrinderfeld.de (unter der Rubrik Rathaus & Service -> Öffentliche Bekanntmachungen) während der vorgenannten Auslegungsfrist bereitgestellt.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Umweltbezogene Bestandteile des Bebauungsplanes:

- Umweltbericht vom 30.07.2024 zum Bebauungsplan mit Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter inkl. Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung Stand 30.07.2024 mit Betrachtung insbesondere der Arten Vögel und Fledermäuse.
- Blendgutachten der SolPEG GmbH vom 14.09.2023

Umweltbezogene Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange:

- Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 31.05.2023 in Bezug auf die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen
- Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 05.06.2023 in Bezug auf die Geotechnik, das zu erstellende Bodenschutzkonzept, das prognostiziertes Rohstoffvorkommen, die Lage im Wasserschutzgebiet und das Grundwasser
- Stellungnahme des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis vom 07.06.2023 in Bezug auf den Einzuhaltenden Abstand zu Waldflächen, die Lage der Kompensationsmaßnahmen, das zu erstellende Bodenschutzkonzept, das Verbot von Geländemodellierungen, die Erstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, die Voraussetzungen und die Lage der CEF-Maßnahme, die Bewirtschaftung und Pflegemaßnahmen des extensiven Grünlands, den Herdenschutz und die Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen
- Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes vom 14.06.2023 in Bezug auf mögliche Blendwirkung

Für den Fristlauf sind die in die Frist fallenden allgemein arbeitsfreien Tage (d. h. auch Feiertage) unschädlich. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Großrinderfeld abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Da das Ergebnis der Prüfung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass ein Bebauungsplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben.

Gleichzeitig werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt und um die Abgabe ihrer Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gebeten.

Großrinderfeld, den 01.08.2024

Gez.
Johannes Leibold
Bürgermeister